

**Satzung**  
**über die Bildung eines Seniorenbeirates**  
**der Gemeinde Lilienthal**  
**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.06.2012**

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 12.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

**1. ABSCHNITT: AUFGABEN; WAHL UND STELLUNG DES SENIORENBEIRATES**

**§ 1**  
**Zweck**

- (1) In der Gemeinde Lilienthal wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen/Senioren ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lilienthal, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Seniorenbeirat hat das Recht, die Mitgliedschaft im Kreis-, Bezirks- und Landes-seniorenbeirat Niedersachsen e.V. zu erwerben.

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Der Seniorenbeirat nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.
- (2) Der Seniorenbeirat hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
  1. Förderung der Anliegen der Senioren und Wahrung deren Belange gegenüber der Gemeinde,
  2. Ansprechpartner der Gemeinde Lilienthal, deren Einwohnerinnen und Einwohner, des Landkreises Osterholz und aller in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen,
  3. Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Seniorinnen/Senioren betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
  4. Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern von Altenhilfeeinrichtungen im gesamten Bereich der Altenhilfe.
- (3) Zu den Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 zählen insbesondere:
  1. Mitwirkung bei der kommunalen Wohnungsplanung und deren Realisierung,
  2. Mitwirkung bei der Planung der Ortsgestaltung,
  3. Mitwirkung bei der Schaffung von Bildungsangeboten für die Seniorinnen/ Senioren
  4. Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung künftiger kommunaler Wohnanlagen sowie Wohn- und Pflegeheimen,

5. Mitwirkung beim Aufbau erforderlicher Dienstleistungsangebote,
6. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Seniorinnen/Senioren sowie die Arbeit der Seniorenvertretung,
7. Durchführung einer regelmäßigen Bürgersprechstunde für Lilienthaler Seniorinnen/Senioren

(4) Der Seniorenbeirat ist bestrebt, die Arbeit der einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Seniorenarbeit in der Gemeinde Lilienthal zu koordinieren.

(5) Der Seniorenbeirat wird von der Verwaltung der Gemeinde Lilienthal, über alle Belange, Projekte und Probleme, die die ältere Generation berühren, rechtzeitig informiert und in den entsprechenden Fachausschüssen gehört (siehe § 4 der Satzung).

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- a) Der Seniorenbeirat hat 17 Mitglieder. Er setzt sich wie folgt zusammen:
  1. 7 Delegierte aus den vor Ort in der Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Einrichtungen; mindestens die Hälfte der Sitze sollte von Frauen besetzt werden.
  2. 9 Bürgerinnen/Bürger aus der Gemeinde Lilienthal; mindestens die Hälfte der Sitze sollte von Frauen besetzt sein. Die Wahl dieser Bürgerinnen und Bürger erfolgt gemäß der als Anlage beigefügten Wahlordnung. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
  3. Ein Vertreter der Gemeinde Lilienthal, vertreten durch den/die Gemeindedirektor/in bzw. den/die hauptamtliche/n Bürgermeister/in oder durch eine/n zu benennende/n Mitarbeiter/in aus dem zuständigen Fachbereich.
- b) Der Seniorenbeirat richtet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der aktiven Beteiligung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger Arbeitsgruppen ein. Die Arbeitsinhalte und Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen werden vom Seniorenbeirat festgelegt. Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen sind neben Beiratsmitgliedern vor allem Vertreter/innen aus den Einrichtungen und Verbänden, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, zu berücksichtigen.
- c) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 4**

#### **Stellung des Seniorenbeirates**

(1) Auf Vorschlag des Seniorenbeirates wird vom Rat der Gemeinde Lilienthal gem. § 71 Abs. 7 NKomVG aus dem Personenkreis der gewählten Bürgerinnen/Bürger ein Mitglied mit beratender Stimme in den für Seniorenfragen zuständigen Ausschuss berufen. Der Rat bestellt auf Vorschlag des Seniorenbeirates eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Der Seniorenbeirat benennt Sprecherinnen und Sprecher, die für die Vertretung des Seniorenbeirates in den übrigen Fachbereichsausschüssen zuständig sind. Dem Seniorenbeirat wird auf Antrag und nach Beschlussfassung des Gremiums Rederecht zu bestimmten Beratungspunkten eingeräumt. Die Gemeinde Lilienthal stellt den Sprecherinnen und Sprechern des Seniorenbeirates alle öffentlichen Protokolle und Sitzungsvorlagen ihrer Gremien gleichzeitig mit dem Versand an die Mitglieder dieser Gremien über ein Postfach im Rathaus zur Verfügung

(3) Der Seniorenbeirat ist mit angemessener Frist rechtzeitig zu allen wichtigen, die Senioren betreffenden Angelegenheiten zu hören, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Auf Wunsch eines Fachausschusses, des Verwaltungsausschusses oder des Rates wird ein Vertreter des Seniorenbeirates persönlich vor Beratung und/oder Beschlussfassung angehört. Die sich aus Satz 1 ergebende Stellungnahme des Seniorenbeirates ist ansonsten dem jeweiligen Fachausschuss zur Beratung vorzulegen.

(4) Werden seitens des Seniorenbeirates Empfehlungen an den Rat der Gemeinde Lilienthal gerichtet, sind sie den zuständigen Fachausschüssen zur unverzüglichen Beratung zuzuleiten. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Empfehlungen an andere Stellen**

(1) Soweit durch Beschlüsse Maßnahmen zur Förderung und Betreuung der Seniorinnen/Senioren angeregt werden, sind sie als Empfehlungen den zuständigen Stellen zuzuleiten.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten ergeht eine Belehrung nach § 43 NKomVG.

## **2. ABSCHNITT: SITZUNGEN DES SENIORENBEIRATES**

## **§ 7**

### **Organe und Vorsitz**

- (1) Organe des Seniorenbeirates sind
- a. das Plenum gemäß § 3 der Satzung
  - b. der Vorstand

Das Plenum ist das oberste Organ des Seniorenbeirates. Es ist grundsätzlich für alle inhaltlichen und organisatorischen Aktivitäten im Sinne dieser Satzung und der Geschäftsordnung zuständig. Mit beratender Stimme gehören dem Plenum weiter an die Nachrücker/innen, die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppen und externe Mitglieder, sofern sie aktiv an der Arbeit des Seniorenbeirates mitwirken.

Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/ihren Vertreterin/Vertreter, eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassenwart/in. Die vorgenannten Personen bilden mit den Sprechern der Arbeitsgruppen den Vorstand.

Die/der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Bürgerinnen/Bürger zu wählen; Mitglieder des Rates der Gemeinde Lilienthal können nicht Vorsitzende/Vorsitzender sein.

Die Wahl der Vertreterin/des Vertreters erfolgt aus den Delegierten der in der Seniorenarbeit vor Ort tätigen Verbände.

- (2) Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die/der Vorsitzende - im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihre/sein Vertreterin/Vertreter - eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt - soweit in gemeindlichen Räumen getagt wird - für die Gemeinde Lilienthal das Hausrecht aus.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der /des Vorsitzenden fort.

(5) Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt ihre/sein Vertreterin/Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der /des Vorsitzenden wahr.

## **§ 8 Teilnahme an Sitzungen**

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

## **§ 9 Sitzungstermine**

Der Seniorenbeirat soll in der Regel vierteljährlich zusammentreten. Sofern es die Geschäftslage gebietet, kann der Zeitraum verkürzt werden.

## **§ 10 Einladungen**

(1) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.

(2) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Gemeinde Lilienthal es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

## **§ 11 Tagesordnung**

(1) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden; es gilt die Schriftform. Spätestens drei Wochen vor der Sitzung müssen die Tagesordnungspunkte bei der/dem Vorsitzenden eingereicht sein.

(2) Die/der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter - stellt die Tagesordnung auf. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können vom Seniorenbeirat beschlossen werden. Tagesordnungspunkte sind auf Wunsch des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Gemeindedirektors oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates es verlangt, in die Tagesordnung aufzunehmen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die/der Vorsitzende - im Falle ihrer Abwesenheit die Vertreterin/der Vertreter - stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

### **§ 13 Abstimmung**

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

### **§ 14 Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern zu übersenden. Der Seniorenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

### **§ 15 Anwendung der Geschäftsordnung des Rates**

Auf das Verfahren in dem Seniorenbeirat finden ergänzend die Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Lilienthal Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

## **3. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 16 Entschädigung**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld gemäß den Festsetzungen in der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lilienthal in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 17 Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lilienthal**

Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Gemeinde Lilienthal unterstützt.

### **§ 18 Finanzen**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten. Die im Haushalt der Gemeinde Lilienthal hierfür veranschlagten Mittel werden dem Beirat zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

(2) Der Seniorenbeirat richtet ein Konto ein und bestimmt ein Mitglied zum Kassenwart.

**§ 19  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lilienthal, den

Gemeinde Lilienthal

Hollatz

Bürgermeister